

Antragstellung für Herabsetzung bei der SVA

Die bisherige Stundung von vorläufigen Beitragsgrundlagen wird durch eine Herabsetzungsmöglichkeit ersetzt:

Der Antrag ist grundsätzlich bis zum Ablauf des Beitragsjahres möglich - wird der Antrag beispielsweise erst nach dem 15.1. gestellt, wird die Herabsetzung erst im 2. Quartal wirksam (für das 1. Quartal erfolgt eine Gutschrift). Die Fälligkeit von etwaigen Nachbelastungsraten wird auf das folgende Jahr verschoben: Dadurch bleiben die unterjährigen Beiträge grundsätzlich gleich hoch und sind somit besser planbar. Zwischen Datum des Einkommensteuerbescheides und der Übermittlung liegen ca. 8 Wochen. Nach diesen 8 Wochen wird die Rechtskraft unterstellt. Damit die Nachbelastung im Folgejahr erfolgt, muss der Einkommensteuerbescheid bei der Sozialversicherung vor dem 31.12. einlangen.

Rechenbeispiel:

Eine Versicherte muss in den Jahren 2010 und 2011 (herabgesetzte) vorläufige Beiträge in Höhe von EUR 700,- pro Quartal zahlen. Am 10. April 2010 wird das Jahr 2008 nachbemessen, insgesamt sind EUR 2.000,- nachzuzahlen (4 x EUR 500,-). Am 5. Juli 2010 kann auch für 2009 bereits die endgültige Beitragsgrundlage ermittelt werden, es ergibt sich eine Nachforderung von insgesamt EUR 3.200,- (4 x EUR 800,-). Die bisherige Rechtslage führte bei manchen Versicherten erst zu Verwirrungen und dann zu finanziellen Engpässen:

1. Quartal 2010:	EUR 700,-
2. Quartal 2010:	EUR 1.200,- (EUR 700,- + EUR 500,-)
3. Quartal 2010:	EUR 2.000,- (EUR 700,- + EUR 500,- + EUR 800,-)
4. Quartal 2010:	EUR 2.000,- (EUR 700,- + EUR 500,- + EUR 800,-)
1. Quartal 2011:	EUR 2.000,- (EUR 700,- + EUR 500,- + EUR 800,-)
2. Quartal 2011:	EUR 1.500,- (EUR 700,- + EUR 800,-)
3. und 4. Quartal 2011:	je EUR 700,-

Künftig werden die Nachzahlungen später fällig, und die Versicherten können sich besser auf gleich bleibende Summen einstellen:

1. bis 4. Quartal 2010:	je EUR 700,-
1. bis 4. Quartal 2011:	je EUR 2.000,-

Tipp für unsere zukünftigen PensionistInnen:

Durch die Herabsetzung wird verhindert, dass es im Zuge einer Pensionierung zur Nachzahlung der gestundeten Beiträge kommt. In diesem Bereich sind wir gefordert, die Gestaltungsspielräume für unsere Klienten zu durchleuchten. (Soll mit der Erstellung der Einkommensteuererklärung zugewartet werden oder diese schnellstmöglich eingereicht und eventuell sogar selbst an die SVA übermittelt werden, um eine Nachbemessung vor Pensionierung zu erwirken? Soll ein Herabsetzungsantrag unterbleiben, da eine Nachzahlung zum Pensionszeitpunkt nicht mehr möglich wäre und die Beiträge aber eine positive Auswirkung auf die Pensionshöhe hätten? ...)

Natürlich kann dieser Newsletter eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Gerne vereinbaren wir mit Ihnen ein individuelles Gespräch. Wenden Sie sich bitte an Ihren Sachbearbeiter oder Berater.